

Stellungnahmen zu '3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW' (Stand 25.08.2025)

Gliederungspunkt	StN-ID	Ersteller	Inhalt
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum			
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	1046940	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F01: Die Wiederaufnahme von Ausnahmeregelungen für die Siedlungsentwicklung im Freiraum als Garant der kommunalen Planungshoheit wird begrüßt. Begründung: Aus Sicht der kommunalen Planungspraxis ist es erforderlich, auf besondere örtliche Bedarfe flexibel reagieren zu können, insbesondere wenn es sich um infrastrukturelle Grundversorgungsaufgaben handelt. Diese Flexibilisierung trägt damit auch der grundgesetzlich verankerten Planungshoheit der Kommunen, die städtebauliche Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet nach eigenen Vorstellungen regeln zu können, besser Rechnung, als dies bisher der Fall ist. Gleichwohl wird durch den abschließenden Katalog der Nutzungen darauf geachtet, dass diese Ausnahmemöglichkeiten nicht zu einer schleichenden Erosion des Freiraumschutzes führen. Die präzisierenden Erläuterungen zu Ziel 2-3 bieten hierzu eine gute Grundlage für die bauleit- und regionalplanerische Abwägung.
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum			
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	1046943	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F02: Bei der Entwicklungsmöglichkeit zum

			Allgemeinen Siedlungsbereich muss bei der Bewertung eines ausreichenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung die – in der Regel eingeschränkte - tatsächlich vorhandene Infrastruktur der gesamten ländlichen Kommune berücksichtigt werden, damit keine unüberwindbaren Hürden aufgebaut werden. Begründung: Die vorgesehene Wiederaufnahme der Möglichkeit zur Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch als Freiraum ausgewiesenen Bereich (sogenannte Eigenentwicklungsortlagen) wird begrüßt. In ländlich geprägten Regionen ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Ortsteile wichtig, um demografischen Herausforderungen, Versorgungsengpässen und einer möglichen Abwanderung entgegenzuwirken. Um dem raumordnerischen Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden, muss die bauliche Weiterentwicklung ländlicher Kommunen faktisch möglich sein.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung			
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	1046941	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F04: Der Kreis Wesel fordert, dass der Mechanismus, mit welchem „über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird“ um eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, im LEP für die Träger Regionalplanung verbindlich beschrieben und geregelt wird. F05: Der Kreis Wesel fordert, dass eine differenziertere Regelung zu den bestehenden Brachflächen getroffen wird und lediglich eine

			variable, anteilige Nicht-Berücksichtigung in der Bedarfsberechnung erfolgt, z.B. unter Berücksichtigung des Anteils der Brachfläche an dem gesamten Entwicklungspotential der Kommune oder ihrer Aktivierbarkeit. Begründung: Die Änderung im Ziel 6.1-1, dass <u>neu</u> entstehende Brachflächen kein Rücknahmeerfordernis von bereits regionalplanerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven mehr auslösen, ist sachgerecht und eine tatsächliche Unterstützung der Kommunen im Umgang mit problematischen Brachflächen. Der Kreis Wesel begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Aus Sicht des Kreis Wesel als Träger öffentlicher Belange, insb. dem Natur- und Landschaftsschutz ist die vorgesehene Regelung, <u>bestehende</u> Brachflächen bei der Siedlungsflächenbedarfsberechnung künftig pauschal nicht mehr anzurechnen, kritisch zu beurteilen. Dadurch entsteht eine stärkere Ausrichtung auf die Neuinanspruchnahme unbebauter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich, was den Zielen des flächensparenden Bauens sowie den Bekenntnissen der Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegensteht. Wie, nachdem die Brachflächen bei den Flächenbedarfen nicht mehr berücksichtigt wurden, diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden könnten, ist nicht nachvollziehbar. Wenn der Regionalplanungsträger hier eine verbindliche Aufgabe hat, dann muss dieser Mechanismus im LEP verbindlich vorgegeben werden. Forderungen/Feststellungen: F06: Der Kreis Wesel fordert, dass auf Landesebene Maßnahmen ergriffen werden, um die Hemmnisse der Brachflächenentwicklung abzubauen. So muss die
--	--	--	---

			Unterstützung insbesondere kleinerer Städte und Gemeinden bei der Anwendung des Besonderen Städtebaurechts, bei der Ausübung von Vorkaufsrechten oder der Enteignung finanziell und prozessual gewährleistet werden, z.B. durch entsprechende Beratungsagenturen und Fonds zur Zwischenfinanzierung. F07: Der Kreis Wesel fordert, dass Fördertöpfe zur Entwicklung von Konzepten und Finanzierungsplänen oder für die Altlastensanierung in größerem Umfang zur Verfügung gestellt werden, um das private und bürgerschaftliche Engagement zur In-Wert-Setzung von Brachflächen zu steigern. Begründung: Nicht geklärte Eigentumsverhältnisse, fehlende Interessenten und Investoren und insbesondere nicht mehr zeitgemäße bauliche Strukturen und Altlasten führen häufig dazu, dass sich die Verwirklichung einer Nachnutzung über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinzieht. Um durch die geänderte Nicht-Berücksichtigung von Brachflächen nicht die Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2) zu konterkarieren, müssen neue Aktivierungsmaßnahmen ergriffen und bestehende Förderungen gestärkt werden.
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)			
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	1046942	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F08: Der Kreis Wesel fordert, die Anforderungen zur Generationengerechtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz, bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans zu beachten. Begründung:

			Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021) formulierte erstmals eine Verantwortung für die folgenden Generationen aus dem Blickwinkel des Klimaschutzes. Die Generationengerechtigkeit meint dabei den Ausgleich der Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen, indem sie die klimaneutrale Energieversorgung, die lebensnotwendigen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden und Fauna) und endliche Bodenschätze für zukünftige Generationen sichert bzw. zu verbessern sucht. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass bereits heute alle Anstrengungen zum Klima-schutz unternommen werden müssen, um der Generationengerechtigkeit hinreichend Rechnung zu tragen: „Danach darf nicht einer Generation zugestanden werden, unter ver-gleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“ Der Artikel 20a Grundgesetz GG richtet sich dabei auch an „die vollziehende Gewalt“ und bindet damit auch die Raumordnungsbehörden und den Träger der Landesplanung. Der Ressourcenschutz gilt auch für den Freiraum, dem wichtige Aufgaben im Hinblick auf die Bewältigung der Klimawandelfolgen (Retentionsräume für Starkregen und Hochwasser, Frischluftschneisen gegen Überhitzung der bebauten Bereiche etc.) zukommen, und der ebenfalls für kommende Generation zu schützen und weiter zu entwickeln ist. Der im Grundsatz formulierte Anspruch der Landesregierung zu einem sparsamen Umgang mit Flächen steht aus Sicht des Kreis Wesel im Widerspruch zu anderen vorgesehenen Änderungen des LEP, z.B. der Nichtberücksichtigung bestehender Brachflächen in der Bedarfsberechnung. Für eine generationengerechte
--	--	--	--

			Abwägung müssen konkrete Maßnahmen, die eine aktive Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bewirken, beschrieben und in die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Formulierungen der übrigen Ziele und Grundsätze eingestellt werden. Forderungen/Feststellungen: F09: Der Kreis Wesel fordert, die konkreten Beiträge der Planungsregionen auf die Einsparziele zu berechnen und festzulegen, wie es z.B. im Ziel 10.2-2 für die anteiligen Windenergiebereiche erfolgt ist. Begründung: Die Aufforderung an die Regionalplanung, Konzepte zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu entwickeln, wird als Chance verstanden, regionale Besonderheiten besser zu berücksichtigen. Gleichzeitig sieht der Kreis Wesel hierin auch eine problematische Verschiebung von Verantwortung. Ohne verbindliche Zielvorgaben für die Regionen droht eine sehr unterschiedliche Umsetzungsgeschwindigkeit, was zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Planungsregionen führen kann. Gerade in Regionen mit hohem Entwicklungsdruck besteht das Risiko, dass der Anspruch der flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter in den Hintergrund tritt. Der Kreis Wesel sieht hierin ein strukturelles Defizit der geplanten Regelung und fordert eine Nachschärfung in Richtung klarer, messbarer und rechtsverbindlicher Vorgaben, um den Anspruch eines nachhaltigen Umgangs mit der endlichen Ressource Fläche glaubwürdig und wirksam zu verfolgen.
6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung			
6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung	1046944	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen:

			F03: Der RVR soll die Möglichkeit erhalten, die neuen flexiblen Instrumente bereits bei der anstehenden Verortung von zusätzlichen ASB/GIB Flächen aus der ‘Potentialanalyse zur Fortschreibung der Siedlungsbereiche‘ anzuwenden. Begründung: Der neue Grundsatz zur Erprobung und Anwendung flexibler Instrumente für die Flächeninanspruchnahme wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Kreisverwaltung können flexible Instrumente für die Flächeninanspruchnahme, wie etwa sogenannte Flex-Modelle oder Bedarfskonten im Regionalplan einen Beitrag leisten, die planerische Steuerung bedarfsorientierter und situationsgerechter zu gestalten. Die Flexibilisierung trägt der grundgesetzlich verankerten Planungshoheit der Kommunen, die städtebauliche Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet nach eigenen Vorstellungen regeln zu können, besser Rechnung, als dies bisher der Fall ist. Wichtig ist aus Sicht der kommunalen Praxis, dass durch die Instrumente zukünftig mehrere Planungsoptionen parallel verfolgt werden können und dadurch z.B. Verkaufsverhandlungen mit Flächeneigentümern besser geführt werden können.
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte			
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	1046936	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F10: Der Kreis Wesel fordert, dass Gewächshäuser dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nur dann nicht entgegenstehen, wenn diese im räumlichen Zusammenhang eines landwirtschaftlichen Betriebes errichtet werden. Die Erläuterungen sind entsprechend dem geltenden Bauplanungsrecht anzupassen: „<u>Wird landwirtschaftliche Nutzfläche erstmalig durch</u> Gewächshäuser und dazugehörigen

			Nebenanlagen <u>versiegelt</u>, handelt es sich grundsätzlich muss es sich grundsätzlich um Nutzungen <u>handeln</u>, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sein können <u>sind</u>.“ Begründung: Die Klarstellung, dass Gewächshausanlagen dem Ziel des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion nicht entgegenstehen, ist nachvollziehbar, insbesondere, wenn diese in bestehende landwirtschaftliche Betriebsstrukturen eingebunden sind. Auch die Empfehlung, Gewächshausanlagen bevorzugt an Standorten mit verfügbarer Abwärme zu errichten, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz sinnvoll. Allerdings weist der Kreis Wesel darauf hin, dass großflächige Gewächshausanlagen erhebliche Eingriffe in den Freiraum im Hinblick auf Versiegelung und Landschaftsbild darstellen. Ihre Einordnung als „landwirtschaftliche Nutzung“ sollte daher nicht pauschal, sondern unter Berücksichtigung von Größe, Bauweise und betrieblicher Einbindung bewertet werden.
7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume			
7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume	1046937	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F11: Der Kreis Wesel fordert, dass die Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume nicht nur aus dem Flächenangebot des allgemeinen Freiraums erfolgt, sondern auch eine verdrängende Wirkung bei Freiraumfunktionen und Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen entfaltet, sofern nicht bereits entgegenstehende Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt wurden.

			Begründung: Die grundsätzliche Intention, „landwirtschaftliche Kernräume“ mit besonderem Schutzstatus in den Regionalplänen auszuweisen, wird vom Kreis Wesel ausdrücklich begrüßt. Die Sicherung entspricht den Forderungen des Kreises Wesel, den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen bei der Ausweisung von Flächen für die Rohstoffgewinnung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Festlegung auf „freie Flächen“ im allgemeinen Freiraum wird aber den Grundsätzen der Raumordnung nicht gerecht. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im Verhältnis zur Sicherung der Land- und Forstwirtschaftlichen Fläche für die Nahrungs- und (nachwachsende) Rohstoffproduktion stellt das Raumordnungsgesetz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 klar, dass beide Belange gleichwertig in die Abwägung einzustellen sind, denn es heißt jeweils gleichlautend „Es sind die räumlichen Voraussetzungen ... zu schaffen.“ Durch eine neue Festlegungskategorie „Landwirtschaftlicher Kernraum“ ist der Träger der Regionalplanung verpflichtet, das räumliche Gesamtkonzept für beide Belange neu herzuleiten und die Nutzung des Schutzgutes Fläche für beide Belange untereinander abzuwägen. Eine Vorfestlegung auf Ebene des Landesentwicklungsplans lediglich auf die Flächen im Allgemeinen Freiraum stellt daher eine unzulässige Einschränkung und Vorfestlegung dar, so dass alle darauf aufbauenden gesamträumlichen Konzepte auf Ebene der Regionalpläne an einem Abwägungsmangel leiden. Forderungen/Feststellungen: F12: Der Kreis Wesel fordert eine klarstellende Übergangsregelung oder eine Fortgeltung des bisherigen Schutzniveaus für wertvolle Agrarflächen im LEP bis zur Festlegung entsprechender Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen. Eine zwischenzeitliche landesplanerische Leerstelle ist mit
--	--	--	--

			dem Prinzip des vorsorgenden Ressourcenschutzes nicht vereinbar. Begründung: Durch die Umstrukturierung entsteht eine zeitlich bedingte Regelungslücke: Da die Umsetzung des neuen Grundsatzes 7.5-3 eine Änderung der Regionalpläne erfordert – der Grundsatz des Erhalts (wertvoller) landwirtschaftlicher Flächen aus dem bisherigen Grundsatz 7.5-2 aber sofort gestrichen wird – ist zeitweise kein wirksamer Schutz hochwertiger Agrarflächen gegeben. Dies betrifft insbesondere die Abwägung bei der Ausweisung von BSAB in bestehenden oder künftigen Regionalplanänderungsverfahren. In der Übergangszeit fehlt eine klare landesplanerische Leitlinie zum Schutz wertvoller Agrarflächen, was das Risiko erhöht, dass deren Belange gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (z. B. Rohstoffsicherung, Siedlungsentwicklung) ins Hintertreffen geraten.
Erläuterung zu 9.2-2 Versorgungszeiträume			
Erläuterung zu 9.2-2 Versorgungszeiträume	1046938	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F13: Der Kreis Wesel fordert, dass auch die außerhalb der BSAB gelegenen fachrechtlich genehmigten und planfestgestellten Abgrabungen hinsichtlich der verfügbaren Volumina im Abgrabungsmonitoring berücksichtigt und beschrieben werden. Eine entsprechende Verpflichtung der Träger der Regionalplanung ist in die Zielbegründung aufzunehmen. Begründung: Die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr hat gezeigt, dass ohne eine verbindliche Vorgabe zum Umgang mit den vorhandenen Reserven in den fachrechtlich

			genehmigten und planfestgestellten Abgrabungen, der Träger der Regionalplanung ohne weitere Begründung diese gesicherten Volumina in seiner Ermittlung vernachlässigt und damit zu höheren Festlegungsbedarfen gelangt, als dies unter Beachtung des Minimierungsgebots erforderlich wäre. Im Fall des Regionalplans Ruhr hat dies nach Ermittlung des Kreises zu einer Nicht-Berücksichtigung von mindestens 700 ha geführt, welche einem Versorgungszeitraum von mindestens 16 Jahren entsprechen. Forderungen/Feststellungen: F14: Der Kreis Wesel fordert, im LEP verbindlich festzulegen, dass das Planungstool zur Festlegung und Beurteilung der BSAB durch die Regionalplanungsbehörden mindestens den TÖB und den betroffenen Fachbehörden zugänglich gemacht wird. Begründung: Während das Abgrabungsmonitoring detailliert beschrieben ist, sind die darauf aufbauenden Prozesse und eingesetzten Hilfsmittel (z.B. Planungstool) nur namentlich beschrieben. Gleiches gilt für die eingesetzten Datenmodelle, Bewertungsmaßstäbe und methodischen Grundlagen, die zur Festlegung und Bewertung der vorhandenen Rohstoffvorräte herangezogen werden. Die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der getroffenen planerischen Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von BSAB wird dadurch erheblich erschwert. Die Praxis bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr zeigt, dass diese vorhandenen Defizite tatsächlich zu schwerwiegenden Mängeln bei der Herleitung und Konzeptionierung einer Flächenkulisse für BSAB führen. Forderungen/Feststellungen: F15: Der Kreis Wesel fordert, den Träger der Regionalplanung zu verpflichten, bei seiner Prognose
--	--	--	--

einen zusätzlichen Trendfaktor aus dem Abgrabungsmonitoring in die Berechnung des Versorgungszeitraumes einzubeziehen. Dieser soll aus den Ergebnissen der Fördermengen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eines mindestens 10-jährigen Zeitraums gebildet werden.

Begründung:

Das OVG Münster hat in seinem Urteil aus 2022 im Hinblick auf das Ziel 9.2-2 klargestellt, dass der Träger der Regionalplanung zu einer Abwägungsentscheidung verpflichtet ist, dahingehend dass der Zielrahmen dem nachgeordneten Planungsträger bei der Umsetzung der Planaussage im Zusammenhang mit der Festlegung der BSAB einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der von diesem zu treffenden Prognoseentscheidungen über Rohstoffbedarfe und der Verortung der BSAB überlässt (OVG Münster, Urt. v. 03.05.2022, 11 D 135/20.NE, Juris Rn. 191).

Das Abgrabungsmonitoring, als Blick in die Vergangenheit, kann als alleinige Grundlage für eine Prognose den zukünftigen Rohstoffbedarf einer fernen oder auch nur mittelfristigen Zukunft aber nicht realistisch abbilden. Es werden stets Entwicklungen hinzutreten, die unvorhersehbare Abweichungen oder Trendwechsel mit sich bringen. Es ist Aufgabe der regionalen Planung, sich dem Rohstoffbedarf anhand der in der Region und auf Landes-, Bundes- und Europaebene gegebenen Verhältnisse und vorgezeichneten Entwicklungen anzunähern.

Die erforderliche Prognose muss in eine eigene planerische Entscheidung münden, die in ihrer Tragweite letztlich in einer gestalterischen Abwägung mündet. Der Gestaltungsspielraum, der dem Träger der Regionalplanung durch den Zielrahmen eröffnet wird, muss von diesem durch eigene planerische Entscheidungen und einen Abwägungsvorgang ausgefüllt werden.

			Selbst die rückwärtige Betrachtung der jährlichen Verbräuche von Lockergesteinen lässt nach den Abgrabungsmonitorings der vergangenen Jahre eine eindeutige und stetige Abnahme der Jahresfördermenge für Kies und Kiessand erkennen; ausgehend von 10,7 Mio. m³ zum Stichtag 01.01.2010 sank sie über 2014 / 2018 auf 8,6 bzw. 8,4 Mio. m³/a und betrug in den Jahren 2019 und 2020 nur noch 7 Mio. m³/a. Das Abgrabungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2022 weist eine Jahresförderung von 5,9 Mio. m³ aus (s. Abgrabungsmonitoring – Regionalverband Ruhr – Jahrgang 2019 bis 2022), die Veröffentlichung des turnusmäßig überfälligen aktuellen Abgrabungsmonitorings ist bisher nicht erfolgt. Die Systematik des Abgrabungsmonitorings ist durch den Träger der Raumordnung – unabhängig vom neuen Degressionsfaktor – um einen Trendfaktor zu ergänzen, welcher die Entwicklung der Abbautätigkeit über einen längeren Zeitraum mit in den Blick nimmt und bei sinkenden langjährigen Trends zu einer Abminderung des – aus dem jeweils aktuellen Abgrabungsmonitoring ermittelten – „Bedarfs“-Ansatzes führt.
Erläuterung zu 9.2-3 Fortschreibung			
Erläuterung zu 9.2-3 Fortschreibung	1046939	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F16: Der Kreis Wesel fordert, dass die Einführung des Degressionsfaktors direkte Auswirkungen auf das Abtragungsgeschehen haben muss. Dies ist umzusetzen durch die verpflichtende Anpassung der BSAB-Festlegungen unmittelbar im zeitlichen Nachgang der jeweiligen Ermittlung des Degressionsfaktors: • Bei der Feststellung der Übererfüllung der Sicherung von Rohstoffvorkommen durch

			BSAB sind entsprechende Rücknahmen von Flächenfestlegungen vorzunehmen. • Die Fortschreibung der BSAB soll erst zum Ablauf des Versorgungszeitraumes erfolgen, welcher mit Hilfe des Degressionsfaktors bei der Planfortschreibung ermittelt wurde. Wenn der Abbau schneller erfolgt, als mittels des Degressionsfaktors zunächst ermittelt, führt dies zu einer Verknappung der verfügbaren Rohstoffe für den restlichen Versorgungszeitraum. Begründung: Wenn der Degressionsfaktor noch in diesem Jahrzehnt eine Wirkung entfalten soll, muss die erstmalige Anwendung zwingend vorgeschrieben werden und auch zum Wegfall von BSAB führen, die aufgrund der neuen Prognose nicht zur Abdeckung des Versorgungszeitraums erforderlich sind (Anpassungspflicht). Um das Ziel der Reduktion der Flächendarstellungen von BSAB zu erreichen, muss klargestellt werden, dass eine Übererfüllung der Versorgungszeiträume regelmäßig eine Rücknahme der BSAB-Festlegungen auslösen muss. Eine entsprechende Regelung ist in Ziel 9.2-3: Fortschreibung zu verankern. Der Kreis Wesel fordert ebenfalls die Streichung der Empfehlung zum Beibehalten der BSAB-Festlegung als strategische Reserven bei Übererfüllung der Versorgungszeiträume. Die mit der Einführung von Ziel 9.2-4 verfolgte Absicht, die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu reduzieren wird durch diese Regelung konterkariert. Die aktuelle Zielformulierung verdeutlicht, dass der festgelegte Versorgungszeitraum gerade nicht als garantierter Planungszeitraum zu verstehen sein soll. Vielmehr gilt bisher: Sollte sich ein schnellerer Verbrauch als prognostiziert – und durch den neu geschaffenen
--	--	--	--

			Degressionsfaktor zunächst begrenzt – abzeichnen, wären die Regionalplanungsbehörden verpflichtet, lediglich früher als bei der Fortschreibung prognostiziert, neue BSAB-Festlegungen zu treffen. Dies ist dahingehend zu ändern, dass ein schnellerer Abbau keine beschleunigte Neuausweisung indiziert. Die einmal ermittelten Versorgungszeiträume sollen gleichzeitig die Zeiträume abbilden, für welche die festgelegten Volumina ausreichen.
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)			
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	1046935	Kreis Wesel - 63-1-1 Kreisplanung	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 10.07.2025 nimmt der Kreis Wesel wie folgt Stellung: Forderungen/Feststellungen: F17: Der Kreis Wesel sieht sich in seinen jahrelangen Forderungen nach einem Degressionspfad beim Kiesabbau am Niederrhein durch das neu aufgenommene Ziel 9.2-4 bestätigt und begrüßt grundsätzlich, dass der Träger der Raumordnung sich des Themas anzunehmen versucht. F18: Der Kreis Wesel fordert, den neu einzuführenden Degressionsfaktor, genauer dessen Herleitung und zu berücksichtigende Eingangswerte, verbindlich und analog zur Methodik des Abgrabungsmonitorings in der Zielbegründung zu beschreiben. Begründung: Die konkrete Herleitung, Ausgestaltung und Berechnung des Degressionsfaktors ist nicht in der Begründung zu Ziel 9.2-4 enthalten. Er soll in einem gesonderten Verfahren außerhalb des LEP erarbeitet und im Rahmen des zukünftigen Rohstoffmonitorings per Erlass festgelegt werden. Somit sind diese Teile der Regelung auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, sodass weder die Öffentlichkeit noch die betroffenen Fachbehörden hierzu Stellung nehmen und ihre Belange einbringen

			können. Ähnlich der in Ziel 9.2.2 getroffenen Formulierungen zum Abgrabungsmonitoring sollten auch hier die wesentlichen Parameter, die in die Ermittlung einfließen, wie Recycling- und Substitutionsquote, Bauintensität, und andere gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren wie Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftswachstum erläutert sowie die mit der Berechnung beauftragte Institution benannt sein. Forderungen/Feststellungen: F19: Der Kreis Wesel fordert, dass in Ziel 9.2-4 ein tatsächlicher Degressionspfad beschrieben wird, welcher konkrete Zielwerte eines Abtragungsgeschehens zu fest definierten Zeitpunkten formuliert. Begründung: Das Ziel 9.2-4 beschreibt keinen Degressionspfad sondern lediglich einen Faktor, welcher die Bedarfs-Prognose für Festlegungsbedarfe von BSAB reduzieren soll. In der Koalitionsvereinbarung aus 2022 hieß es noch „ermöglichen wir so einen verbindlichen Degressionspfad und perspektivisch einen Ausstieg aus der Kies- und Kiessandgewinnung in den besonders betroffenen Regionen“, während die Formulierung im sog. Eckpunktepapier bereits abgeschwächt wurde: Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Der Kreis Wesel fordert, in Anlehnung an seine Resolution aus dem Jahr 2019, den Degressionspfad eindeutig zu beschreiben: Bei der Bedarfsprognose für die zu sichernden Rohstoffmengen ist von einer Senkung der jährlich zulässigen Abbaumenge von Lockergesteinen auf der
--	--	--	--

			Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre vor Erstellung der Prognose bis auf einen Sockel von 50 % innerhalb der folgenden 20 Jahre auszugehen – in den ersten 5 Jahren um jährlich 5% und in den darauffolgenden 15 Jahren um jährlich 1,7 %. Forderungen/Feststellungen: F20: Der Kreis Wesel fordert, dass die Sicherung der Rohstoffvorkommen (analog zur Verteilung der Windkraftkontingente) in einem Top-Down Prozess hergeleitet wird und die Bedarfe nach regionalen Verhältnissen aufgeteilt werden. F21: Der Kreis Wesel fordert, dass das Rohstoffmonitoring mit einer gesetzlich verankerten Nachweispflicht verbunden wird, wohin die abgebauten Rohstoffe verbracht werden (RVR-Gebiet, NRW, Deutschland, Europa) und wie hoch die Volumina sind. Begründung: Grundsätzlich muss die Vorsorge für die Sicherung von Rohstoffen nur für den jeweiligen Planungsraum erfüllt werden. Aufgrund der günstigen geografischen Lage des Niederrheins werden maßgebliche Mengen an Kies und Sand (z.B. über den Rhein) an Baustellen außerhalb der Planungsregion verkauft. Ohne eine planerische Ermittlung, welche Bedarfe in der Planungsregion anfallen, ist der bisher ermittelte Bedarf auf Grund der überregionalen Nachfrage tatsächlich höher als erforderlich. Die bisherigen Regelungen zu Statistik und Dokumentation des Abgrabungsgeschehens ermöglichen zur Zeit jedoch keine zahlenmäßige Auswertung der Rohstoffmengen, die nicht im RVR verwendet werden. Der Kreis Wesel fordert, in Anlehnung an seine Resolution aus dem Jahr 2019, eine gesetzliche Nachweispflicht zur örtlichen Verwendung der Rohstoffe einzuführen.
--	--	--	--

			Forderungen/Feststellungen: F22: Der Kreis Wesel fordert, von der Festlegungsoption in § 7 Abs. 1 S. 2 ROG 2017 zur zeitlichen Steuerung der tatsächlichen Abbautätigkeit Gebrauch zu machen. Begründung: Der Degressionsfaktor reduziert lediglich den Umfang der planerisch zu sichernden Rohstoffvorkommen, nicht jedoch den tatsächlichen Verbrauch von Kies und Sand. Durch eine zeitliche Steuerung wird sichergestellt, dass in den Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstoffen noch kein Abbau vorgenommen werden darf, bis die tatsächlich abgebauten Rohstoffmengen dem prognostizierten Degressionspfad entsprechen. Forderungen/Feststellungen: F23: Der Kreis Wesel fordert, dass die in der Begründung zur LEP-Änderung angekündigte Aussetzung der Degression bei negativer wirtschaftlicher Entwicklung nicht in die verbindlichen Regelungen des Ziel 9.2-4 aufgenommen wird. Begründung: Eine negative Wirtschaftliche Entwicklung entbindet nicht von der Notwendigkeit eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgangs mit endlichen Ressourcen. Es entspricht auch nicht dem langfristigen planerischen Gedanken hinter der Sicherung von Rohstoffabkommen, wenn die Degression in einem Jahr anzuwenden wäre, im darauffolgenden Jahr aber nicht. Durch die ohnehin beschriebene Einbeziehung der wirtschaftlichen Entwicklung in die Ermittlung des Degressionsfaktors sind zusätzliche Festlegungen bei einer Rezession offensichtlich entbehrlich. Zudem entbindet eine negative Wirtschaftliche Entwicklung nicht von der Notwendigkeit eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgangs mit endlichen Ressourcen, da so der Zielkern – eine
--	--	--	--

			generationengerechte Sicherung der Rohstoffvorkommen – konterkariert würde. Forderungen/Feststellungen: F24: Der Kreis Wesel stellt fest, dass die Zielformulierung 9.2-4 an einem schweren Abwägungsmangel leiden könnte. Im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit wird empfohlen, den Zielkern (Degressionsfaktor) abschließend abzuwägen und nicht auf einen späteren Erlassweg zu verweisen. Begründung: Das OVG Münster hat zuletzt in seinem Urteil vom 21.03.2024 (OVG NRW, 11 D 133/20.NE) ausgeführt, dass Zielformulierungen eindeutig gestaltet und in der Herleitung endabgewogen sein müssen. Durch den pauschalen Verweis auf einen außerhalb des LEP-Änderungsverfahrens zu entwickelnden Degressionsfaktor sind diese gerichtlich bestimmten grundlegenden Elemente nicht gegeben. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei einem, z.B. durch Interessenvertreter der Kieswirtschaft angestregten, Klageverfahren das Ziel als nicht rechtssicher beurteilt wird. Für die abschließende Abwägung eines „Zielkerns“ bedarf es einer vertieften Ermittlung der öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, und einer umfassenden Bewertung. Die zuvor vorgetragenen Forderungen können aus Sicht des Kreis Wesel dazu beitragen, eine rechtssichere Zielformulierung und –abwägung zu entwickeln.
--	--	--	---